

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 17.1.2007

Tenor

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,- EUR festgesetzt.
- IV. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren und Beiordnung von Rechtsanwalt B. aus A. wird abgelehnt.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt die Verpflichtung des Antragsgegners zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis; vorliegend wendet er sich gegen die Versagung einstweiligen Rechtsschutzes.

Der Antragsteller ist marokkanischer Staatsangehöriger. Er reiste am 9. April 2002 mit einem Visum unter der Auflage "Einreise dient der Arbeitsaufnahme beim" in das Bundesgebiet ein. Am 14. Mai 2002 wurde ihm erstmalig eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis erteilt. Zuletzt erteilte die Stadt Essen dem Antragsteller am 23. November 2005 eine Aufenthaltserlaubnis befristet nach § 18 Abs. 2 und 3 AufenthG bis 27. Februar 2006 mit der Auflage "Beschäftigung als artistischer Helfer bei ... bis 21.02.2006".

Am 9. Januar 2006 gab der Antragsteller der Ausländerbehörde bekannt, dass er künftig als artistischer Helfer und Tierpfleger bei der arbeiten wolle. Der Zirkus gehe in die Schweiz, und dort wolle der Antragsteller nicht mehr tätig sein. Er werde sofort kündigen, sobald er die Arbeitserlaubnis für die neue Stelle erhalte.

Das Hauptzollamt Augsburg benachrichtigte das Landratsamt mit Telefax vom 24.

Mai 2006 über seine Ermittlungen gegen den Antragsteller wegen unerlaubter Erwerbstätigkeit. Mit Schreiben vom 11. August 2006 teilte es mit, dass gegen den Antragsteller ein Bußgeldbescheid in Höhe von 1.200,- Euro ergangen sei.

Das Landratsamt lehnte die beantragte Verlängerung des Aufenthaltstitels mit Bescheid vom 7. September 2006 ab. Es forderte den Antragsteller zur Ausreise auf und setzte eine Ausreisefrist von drei Monaten ab Zustellung des Bescheids. Auf die Begründung des Bescheids wird Bezug genommen.

Der Antragsteller hat am 21. September 2006 Klage erhoben und einstweiligen Rechtsschutz beantragt. Mit Beschluss vom 16. November 2006 lehnte das Verwaltungsgericht Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage ab. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO sei wegen des Wegfalls der Fiktionswirkung des § 81 Abs. 4 AufenthG zulässig. Der Anspruch des Antragstellers auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis scheitere nicht an der fehlenden Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BeschVerfV). Bei der Nebenbestimmung zur letzten Aufenthaltserlaubnis habe es sich nur um eine modifizierende Auflage gehandelt, so dass die Aufenthaltserlaubnis mit dem Wechsel des Arbeitgebers nicht automatisch entfallen sei. Einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis stünde zunächst § 8 Abs. 2 AufenthG entgegen. Danach könne eine Aufenthaltserlaubnis in der Regel nicht verlängert werden, wenn die zuständige Behörde dies bei einer Zweckbestimmung nach nur vorübergehendem Aufenthalt bei der Erteilung oder der zuletzt erfolgten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen habe. Die Stadt Essen habe die Aufenthaltserlaubnis nicht nur befristet, sondern auch inhaltlich ganz konkret die Erwerbstätigkeit des Antragstellers und damit seinen Aufenthaltszweck in Deutschland auf die Tätigkeit beim beschränkt. Bei der Reitanlage handle es sich demgegenüber nicht um einen artistischen Betrieb, so dass die Tätigkeit dort allein der Tierpflege diene. Für eine Tätigkeit als Tierpfleger hätte der Antragsteller zu keinem Zeitpunkt eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Gründe für das Vorliegen eines Ausnahmefalls seien nicht ersichtlich. Desweiteren stehe dem Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis das Vorliegen eines Ausweisungsgrunds nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG entgegen. Wie sich aus den Ermittlungsergebnissen des Hauptzollamts vom 23. Mai 2006 ergebe, habe der Antragsteller auf dem Reiterhof vermutlich seit Anfang Oktober 2005 regelmäßig gearbeitet und gewohnt. Der Bußgeldbescheid sei zwar angefochten, für das Vorliegen eines Ausweisungsgrunds genüge indes die Erfüllung des Ausweisungstatbestands, eine Ahndung brauche noch nicht erfolgt zu sein, die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK gelte hier nicht. Dem Antragsteller stehe auch kein Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis aus Art. 64 Abs. 1 Europa-Mittelmeer-Abkommen/Marokko zu.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde vom 11. Dezember 2006. Dem Antragsgegner solle es bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache untersagt werden, den Antragsteller nach Marokko abzuschieben. Aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 2. März 1999 (Rs. C-416/96 Slg. I 1999, 1209 = NVwZ 1999, 1095 "El Yassini") ergebe sich, dass die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht abgelehnt werden dürfe. Das Diskriminierungsverbot des Art. 40 Abs. 1 des Abkommens EWG-Marokko sei unmittelbar anwendbar. Wenn die dem Betroffenen vom Mitgliedstaat gewährte Aufenthaltserlaubnis kürzer als die Arbeitserlaubnis sei, könne der Mitgliedstaat die Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nur mit Gründen des Schutzes eines berechtigten Interesses des Staates, nämlich Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit rechtfertigen. Das Recht, eine bezahlte Beschäftigung auf Grund einer Arbeitserlaubnis aufzunehmen, habe zwar seine Grundlage im nationalen Recht, erhalte jedoch durch das Diskriminierungsverbot des Kooperationsabkommens eine europarechtliche Dimension. Die nationale Arbeitserlaubnis sei in europarechtlicher Sicht gegenüber der Aufenthaltserlaubnis vorrangig. Aus der Arbeitserlaubnis folge auch ein Aufenthaltsrecht. Dieses sei, sofern nicht eine nationale Aufenthaltserlaubnis bestehe, europarechtlichen Ursprungs und mit Aufenthaltsrechten auf Grund ARB 1/80 vergleichbar. Soweit das Bundesverwaltungsgericht in seinen Urteilen vom 1. Juli 2003 (BVerwGE 118, 249 und BVerwG 1 C 32/02) die Rechtsauffassung vertreten habe, dass das Diskriminierungsverbot des Abkommens keinen Anspruch auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis als Arbeitnehmer vermittele, befinde es sich in Widerspruch zu der Grundsatzentscheidung "El Yassini".

Der angegriffene Beschluss habe ein vorläufiges Bleiberecht allein mit der Begründung abgelehnt, dass ein Ausweisungsgrund nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG vorliege und dem Beschwerdeführer die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK nicht zur Seite stehe. Diese Rechtsauffassung sei unzutreffend. Bei richtiger Auslegung des Art. 6 Abs. 2 EMRK gelte die Unschuldsvermutung auch im Ordnungswidrigkeitenrecht. Der Antragsteller sei im Zeitpunkt der Antragstellung am 5. Januar 2006 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gewesen und habe sich im Zeitpunkt des Erlasses des angegriffenen Bescheids über vier Jahre ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten. Damit habe die globale Zustimmung der Agentur für Arbeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV vorgelegen, so dass der Antragsgegner die Zustimmung zur weiteren Beschäftigung hätte erteilen können. Diese Zustimmung wäre keinesfalls zwingend nach § 41 i.V.m. § 40 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG widerrufen worden. Es stehe weder rechtskräftig fest, dass der Antragsteller überhaupt gegen § 40 Abs. 2 Nr. 4 SGB III verstoßen habe - der Verstoß werde generell bestritten und deshalb sei der Einspruch auch nicht auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt worden -, noch könne von einem schuldhaften Verstoß die Rede sein, weil der Antragsteller Analphabet sei und keinerlei

Schulbildung sowie keine brauchbaren deutschen Sprach- und Rechtskenntnisse habe. Ihm sei mitgeteilt worden, dass die mögliche Tätigkeit als Tierpfleger bei der Reitanlage weder ausländerrechtlich noch arbeitserlaubnisrechtlich irgendwelche Schwierigkeiten bereite.

Die Landesadvokatur Bayern beantragt für den Antragsgegner, die Beschwerde zurückzuweisen.

Die Anwendbarkeit der vom Antragsteller angeführten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs scheiterte bereits daran, dass dem Antragsteller gerade keine zeitlich "überschießende" Arbeitserlaubnis erteilt worden sei. § 9 BeschVerfV erleichtere es zwar den Ausländerbehörden, einen Aufenthaltstitel zu erteilen, der dem betroffenen Ausländer zugleich die Ausübung einer Beschäftigung erlaube. Diese bloße rechtliche Möglichkeit sei aber nicht mit einer tatsächlich erteilten Arbeitserlaubnis gleichzusetzen.

Darüber hinaus habe das Bundesverwaltungsgericht (a.a.O.) festgestellt, dass sich aus dem Diskriminierungsverbot in Art. 64 des Europa-Mittelmeer-Abkommens/Marokko (das seit dem 1. März 2000 den vom Antragsteller zitierten Art. 40 des Abkommens EWG-Marokko nahezu wortgleich abgelöst habe) grundsätzlich keine aufenthaltsrechtlichen Ansprüche für marokkanische Arbeitnehmer ergäben. Dem habe sich unter anderem der Bayerische Verwaltungsgerichtshof angeschlossen.

Die Argumentation des Antragstellers, das Verwaltungsgericht habe ein vorläufiges Bleiberecht allein mit der im Hinblick auf die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK unzutreffenden Begründung abgelehnt, dass ein Ausweisungsgrund nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG vorliege, gehe ins Leere, weil das Verwaltungsgericht neben dem Vorliegen eines Ausweisungsgrunds selbständig tragend auf § 8 Abs. 2 AufenthG abgestellt habe. Mit der Überlegung, dass nach letzterer Vorschrift die Aufenthaltserlaubnis in der Regel nicht verlängert werden könne, wenn die zuständige Behörde dies bei einer ihrer Zweckbestimmung nach nur vorübergehenden Aufenthalt bei der Erteilung oder zuletzt erfolgten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen hat, setze sich die Beschwerde nicht auseinander.

Ergänzend wird Bezug genommen auf den Inhalt der beigezogenen Behördenakten sowie die Gerichtsakten beider Instanzen.

II.

Die zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

1. Gegenstand der Beschwerde sind Ziffern II. und III. des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 16. November 2006, mit welchem die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage abgelehnt wurde.

2. Die Beschwerde ist nicht begründet, da unter Zugrundelegung des im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes durch § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO vorgegebenen Prüfungsrahmens eine Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Beschlusses nicht in Betracht kommt.

a) Die Versagung einer Aufenthaltserlaubnis für den Antragsteller widerspricht nicht dem Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits (Europa-Mittelmeer-Abkommen/Marokko) vom 26. Februar 1996 (BGBl II 1998 S. 1811), in Kraft getreten am 1. März 2000 (BGBl II 2001 S. 475).

Durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass sich aus dem Diskriminierungsverbot in Art. 64 des Europa-Mittelmeer-Abkommens/Marokko grundsätzlich keine aufenthaltsrechtlichen Ansprüche für marokkanische Arbeitnehmer ergeben. Nach deutschem Recht vermittelt selbst eine unbefristete Arbeitsgenehmigung kein von der Aufenthaltsgenehmigung unabhängiges, gleichsam überschießendes Recht auf Fortsetzung einer nicht selbständigen Erwerbstätigkeit und auf weiteren Aufenthalt nach dem Diskriminierungsverbot in Art. 64 des Europa-Mittelmeer-Abkommens/Marokko (BVerwG vom 1.7.2003 BVerwGE 118, 249; BVerwG vom 1.7.2003 NVwZ 2004, 245; ebenso HessVGH vom 6.4.2004 NVwZ-RR 2005, 285; BayVGH vom 14. Juni 2005 Az. 24 ZB 05.242, vom 6. Oktober 2005 Az. 24 CS 05.2375 und vom 20. Oktober 2005 Az. 10 B 04.223). Jede Arbeitsgenehmigung nach deutschem Recht gewährt nur eine vom Fortbestehen der Aufenthaltserlaubnis abhängige Rechtsposition. Der im Arbeitsgenehmigungsrecht angelegte Vorrang der Aufenthaltsgenehmigung verbietet es daher in aller Regel, aus der Arbeitsgenehmigung weitergehende, von der Aufenthaltserlaubnis unabhängige, gleichsam überschießende Aufenthaltsrechte abzuleiten (BVerwGE 118, 249/259).

Auch nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 2.3.1999 "El-Yassini", NVwZ 1999, 1095/1098) ist es einem Mitgliedstaat aufgrund des Diskriminierungsverbots (des inzwischen außer Kraft getretenen Art. 40 des Kooperationsabkommens EWG-Marokko) grundsätzlich nicht untersagt, die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis eines marokkanischen Staatsangehörigen, dem er die Einreise und die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt hatte, abzulehnen, wenn der ursprüngliche Grund für die Gewährung des Aufenthaltsrechts bei Ablauf der Aufenthaltserlaubnis nicht mehr

besteht. Anders verhalte es sich nur, wenn dem Betroffenen durch ein derartiges Vorgehen das Recht auf tatsächliche Ausübung einer Beschäftigung, das ihm durch eine von der zuständigen nationalen Behörde ordnungsgemäß erteilte Arbeitserlaubnis erteilt worden sei, die länger als die Aufenthaltserlaubnis gewesen sei, entzogen würde, ohne dass Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit, dies rechtfertigten. An dieser Rechtsprechung hält der Europäische Gerichtshof auch zu Art. 64 des Europa-Mittelmeer-Abkommens/Tunesien weiter fest (Urteil vom 14.12.2006 Rs. C-97/05 "Gattoussi").

Da der Antragsteller indes über keine Arbeitserlaubnis verfügte, die länger als die Aufenthaltserlaubnis gegolten hätte, kann das Diskriminierungsverbot auch nicht ausnahmsweise gleichwohl aufenthaltsrechtliche Auswirkungen entfalten, weil die praktische Wirksamkeit (*effet utile*) dies erforderte (BVerwGE 118, 249/256). Mit der Änderung des Arbeitserlaubnisrechts durch das Zuwanderungsgesetz, das in § 284 SGB III nur noch die Arbeitsgenehmigung-EU für Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten kennt und im übrigen die Entscheidung über die Arbeitserlaubnis bei der Ausländerbehörde konzentriert, sind insoweit ohnehin nur noch "Altfälle" denkbar.

b) Im übrigen liegt eine den Anforderungen des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO genügende Beschwerdebegründung nicht vor. Bei kumulativer Begründung des angefochtenen Beschlusses ist den im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes geltenden Begründungserfordernissen nur dann genügt, wenn eine Auseinandersetzung mit allen den Beschluss tragenden Gründen erfolgt (Kopp/Schenke, VwGO, 14. Auflage 2005, RdNr. 41 zu § 146; Happ in Eyermann, VwGO, 12. Auflage 2006, RdNr. 22 zu § 146 i.V.m. RdNr. 61 zu § 124a).

Dies ist indes hier nicht der Fall, weil die Beschwerde zur selbständig tragenden Begründung des Verwaltungsgerichts, die Verlängerung bzw. Neuerteilung einer Aufenthaltserlaubnis sei für den Antragsteller wegen § 8 Abs. 2 AufenthG ausgeschlossen, keinerlei Angriff enthält. Die Beschwerde führt ausdrücklich unzutreffend aus, das Verwaltungsgericht habe ein vorläufiges Bleiberecht allein mit der Begründung abgelehnt, dass ein Ausweisungsgrund nach § 55 Abs. 2 AufenthG vorliege.

c) Soweit der Antragsteller gegen die Begründung des Verwaltungsgerichts, der Verlängerung oder Neuerteilung der Aufenthaltserlaubnis stehe das Vorliegen eines Ausweisungsgrunds (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG) entgegen, einwendet, dies verstoße gegen die auch im Ordnungswidrigkeitenrecht geltende Unschuldsvermutung, wäre die Beschwerde ebenfalls nicht begründet, weil die straf- und ordnungswidrigkeitenrechtliche Unschuldsvermutung im

ausländerrechtlichen Verfahren nicht gilt. Dass der hier einschlägige § 79 Abs. 2 AufenthG keine Ausprägung der Unschuldsvermutung, sondern eine Modifizierung der Sachverhaltsermittlungspflicht der Behörden und Gerichte ist (so zu § 79 Abs. 1 AufenthG Funke-Kaiser in GK zum AufenthG, RdNr. 2 zu § 79), ergibt sich schon daraus, dass dieser in Ausweisungsverfahren nicht anwendbar ist.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Der Antragsteller hat die Kosten seiner erfolglos eingelegten Beschwerde zu tragen.

4. Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren ergibt sich aus §§ 47, 52 Abs. 2 und 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG.

5. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren und Beiordnung von Rechtsanwalt B. war abzulehnen, weil die Beschwerde aus den vorstehend ausgeführten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO).

6. Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Vorinstanz: VG Augsburg, Beschluss vom 16.11.2006, Au 6 S 06.1092